# Anforderungen an eine informierte Einwilligung gemäß DSGVO (Artikel 7, 8 und 12, 13)

Stand 24.09.2018

Um die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine rechtsgültige Einwilligungserklärung zu stützen, sind vom Verantwortlichen datenschutzrechtliche Informationspflichten zu beachten.

Aufgrund der Menge der geforderten Angaben empfiehlt es sich ein separates Informationsblatt (Teilnehmerinformation) zu gestalten, auf das in der Einwilligungserklärung verwiesen wird.

# I. Anforderungen an die Teilnehmerinformation

Die Betroffenen sind in verständlicher und leicht zugänglicher Form über die Verarbeitung zu informieren (Art 12). Dabei muss ihnen mitgeteilt werden (Art. 13):

* Kontaktdaten:
  + Name und Kontakt der/des Verantwortlichen (Fakultät, Einrichtung, …)  
    bei Projekten Projektleitung und ggf. Stellvertretung,   
    bei Abschlussarbeiten ggf. Betreuer benennen
  + Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
* Auflistung/Beschreibung der verarbeiteten Daten   
  Datenverarbeitungsvorgang transparent darstellen. Werden die Daten anonymisiert   
  (Wann, Wie? dazu Gesamtkontext und ggf. Zusatzwissen beachten) oder pseudonymisiert (Wann wird die Zuordnungsliste vernichtet? Wer ist Datentreuhänder)?
* Verwendungszweck für den die Daten erhoben werden, geplante Zweckänderungen
* Rechtsgrundlage ist eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO
* Zugriffsberechtigte: Wer hat Zugriff auf welche Daten? (Trennung von Kontaktdaten und Forschungsdaten, bei Langzeitstudien Einsatz eines Datentreuhänders)
* ggf. Übermittlungen an Dritte, Nutzung durch andere Forscher (Verbundpartner),  
  Datenverarbeitung im Auftrag, sofern Dritte personenbezogene Daten zur weiteren Verarbeitung erhalten (ext. Befragungstool, Transkription, Druckerei etc.)
* Geplante Veröffentlichungen (ausschließlich in anonymisierter Form)
* Angaben zur Löschung (Zeitpunkt, Speicherdauer) oder Anonymisierung der Daten
* Hinweis auf Rechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit) und Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

# II. Anforderungen an die Einwilligungserklärung

Die Einwilligung muss als eindeutige und bewusste Handlung erteilt werden. Der/die Verantwortliche trägt die Nachweispflicht (Art. 7).

* verständliche, klare und einfache Sprache
* Verweis auf Teilnehmerinformation
* Hinweis auf Freiwilligkeit, keine Konsequenzen bei Verweigerung der Einwilligung
* keine Kopplung an andere Erklärungen
* Hinweis auf das Recht die Einwilligung jederzeit und ohne Begründung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen („die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf bleibt unberührt“)  
  (Anm. ein Widerruf bzw. eine Auskunft müssen möglich sein, solange die Daten personenbezogen vorliegen, ein Widerruf geht bei bereits anonymisierten Daten gewollt ins Leere)
* Da sich Art. 8 DSGVO nur auf Dienste der Informationsgesellschaft bezieht (zum Beispiel die Nutzung von Messengerdiensten), gibt es keine Regelung in der DGSVO die eine Altersgrenze von Minderjährigen für die Abgabe von Einwilligungen vorsieht. Daher ist auf die Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen Person abzustellen, was bedeutet, dass eine Einwilligung nur dann wirksam ist, wenn die Minderjährigen die Bedeutung und Tragweite der abgegebenen Erklärung verstehen. In der Regel reicht die Einwilligung bei Jugendlichen ab 16 Jahren aus, wobei hier im Einzelfall auf die Art der Datenerhebung und die Einsichtsfähigkeit abzustellen ist.
* Bei Minderjährigen unter 16 Jahren (je nach Einsichtsfähigkeit) und „nicht einsichtsfähigen Personen“ ist die Einwilligung durch die Träger der elterlichen Verantwortlichkeit oder ggf. der gesetzlichen Betreuer einzuholen. Die Einwilligung darf nicht gegen den Willen des Kindes durchgesetzt werden.

# III. Nachweispflicht des Verantwortlichen

Der Verantwortliche muss der Aufsichtsbehörde bei Bedarf nachweisen können, dass die Datenverarbeitung DSGVO-konform geschieht (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Auch wenn die DSGVO eine schriftliche Erteilung der Einwilligung nicht explizit fordert, empfiehlt es sich aber diese u. a. zu Dokumentationszwecken schriftlich einzuholen.

Die Einwilligung ist so lange aufzubewahren und nachzuweisen, wie noch Datenverarbeitungen stattfinden, die von der Einwilligung gedeckt sein sollen.

# IV. Fortgeltung bisher geltender Einwilligung:

Einwilligungen die vor dem Geltungsbeginn der DSGVO (25. Mai 2018) erteilt wurden, verlieren nicht automatisch ihre Kraft. Sie können weiterhin als Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen, sofern „die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen dieser Verordnung [DSGVO] entspricht“ (ErwGr. 171, Satz 3 DSGVO). Ansonsten muss die Einwilligung erneut eingeholt werden.

# V. Sonderfall Forschung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken genießt in der DSGVO eine privilegierte Position. Da es bei wissenschaftlichen Vorhaben nicht immer möglich ist, bereits zum Zeitpunkt der Erhebung den genauen Zweck der Verarbeitung zu benennen, kann hier der Zweck etwas weiter gefasst werden. Der Zweck soll aber nur so weit gefasst sein, wie unbedingt nötig. So sind pauschale Zweckangaben, man erhebe die Daten z. B. „zu Forschungszwecken“ nicht rechtens. Es sollte der betroffenen Person die Möglichkeit gegeben werden, ihre Einwilligung nur für bestimmte Forschungsbereiche oder Teilprojekte zu erteilen, für die die Daten tatsächlich erforderlich sind (vgl. ErwGr. 33 DSGVO).